



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	Rat/057/2024
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Apen
Sitzungsort:	Gemeinschaftsräume Apener Bank
Datum:	10.12.2024
Sitzungsdauer:	17:00 Uhr bis 19:48 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Harms (RV) begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr.

Namentlich begrüßt er Bürgermeister Huber, Ersten Gemeinderat Jürgens, die Fachbereichsleiter Kock, Rosendahl, Niemeyer und de Freese, Frau Jeske von der Verwaltung, die Protokollführerin Sczesny, die Gleichstellungsbeauftragte Thyen, die Personalratsvorsitzende Burrichter, die Bezirksvorsteher Fittje, Renken, Rütter, Wemmje, Weber und Krause, den Seniorenbeauftragten Glaffig, Frau Ibbeken und zwei ihrer Teamkolleginnen von der Marien Apotheke, einige Feuerwehrkameraden und Frau Grove-Mittwede von der NWZ.

RV Harms bittet alle Anwesenden darum, sich für eine Schweigeminute für die verstorbene Rosemarie Kempen, eine ehemalige Mitarbeiterin, und den verstorbenen Werner Orth, ein ehemaliger Ratsherr, zu erheben.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Die Ratsherren (RH) T. Huber und B. Meyer sowie die Ratsfrau (RF) Junker-Jasiurska fehlen entschuldigt.

3 Einwohnerfragestunde

Der Einwohner Focko Röhling merkt an, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde an den OOWV übergeben wird. Er empfindet es als sehr störend, dass durch die



neue Grundgebühr die Personen mit einem geringen Verbrauch benachteiligt werden, da die Gesamtgebühr erst ab einem Verbrauch von ca. 100 m³ günstiger wird.

4 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form einstimmig für festgestellt erklärt.

5 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 01.10.2024 wird einstimmig genehmigt.

6 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Ehrung der Marien Apotheke Ibbeken aus Augustfehn

BM Huber erklärt, dass jedes Jahr in der letzten Ratssitzung ein Unternehmen aus der Gemeinde aufgrund besonderen Engagements geehrt wird.

In diesem Jahr möchten Rat und Verwaltung die Marien Apotheke Augustfehn, in Person Gabriele Ibbeken und ihr Team, würdigen. Die Marien Apotheke besteht seit dem Jahr 1875 und ist ein besonders traditionsreiches Unternehmen. In der Gemeinde Apen gibt es drei erfolgreiche Apotheken, aber keine ist in ihrer Tradition so einmalig wie die Marien Apotheke. Kommendes Jahr feiert diese ihr 150-jähriges Bestehen.

In diesem Jahr hat die Mitarbeiterin Janna Martens die niedersächsische PTA-Landesmeisterschaft gewonnen und kann sich somit „Niedersächsische PTA-Meisterin“ nennen. Sie hat sich für die deutsche Meisterschaft qualifiziert, konnte aus privaten Gründen aber leider nicht daran teilnehmen.

BM Huber bedankt sich im Namen von Rat und Verwaltung bei Gabriele Ibbeken und ihren beiden Mitarbeiterinnen Jana Martens und Jasmin Reil für das große Engagement. Gemeinsam mit RV Harms überreicht BM Huber den dreien eine Urkunde, ein Präsent und einen Blumenstrauß.

Auch Frau Ibbeken spricht ihren Dank aus. Sie ist besonders stolz auf ihr Team und sehr dankbar, so zuverlässige und engagierte Mitarbeiterinnen zu haben und verweist auf Janna Martens und Jasmin Reil. Jasmin Reil hat kontinuierlich und sehr zielstrebig an ihrer Karriere innerhalb der Berufsfelder einer Apotheke gearbeitet und erlangt jetzt sogar die Approbation als Apothekerin.

Jahresbericht für die Ratssitzung am 10.12.2024 von BM Huber

BM Huber hält in diesem Jahr den Verwaltungsbericht zum Jahresende mit einer humoran-gerichteten Wichtelgeschichte vor:

Liebe Gemeinderatsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
Sie erwarten jetzt einen sehr langen Verwaltungsbericht und denken sich vielleicht, was wird der Bürgermeister uns heute vortragen? So hat er doch in 38 Fachausschusssitzungen in 2024 und Arbeitskreisen bereits gesprochen!

Daher nun was anderes. Ich möchte vom Nikolausmarkt in Vreschen-Bokel berichten. Mir ist auf dem Fahrrad beim Nachhauseweg der „Wichtel vom Bokeler Esch“ begegnet!

Wir kamen ins Gespräch – ich hatte auch etwas Glühwein getrunken.

Er wäre ein Weihnachtswichtel von Vreschen-Bokel und würde sich in der weiten Welt umschauen und wollte nun auch hier einiges in Ordnung bringen. Da wären ja sicher Dinge, die ein Wichtel tun könne!

Ich dachte mir, da kennt der Wichtel Rat und Verwaltung von Apen nicht! Und besonders die stellvertretenden Bürgermeister*innen Thalke Ehlers, Hans-Jürgen Janssen und Hartmut Orth sowie die Bezirksvorsteher nicht.

Diese hätten bei den anstehenden 58 Alters- und 69 Ehejubilaren 2024 tatsächlich 37 Altersjubilare und 42 Ehejubilare besucht.

Und ja, so einen Wichtel könnten wir auch im Fachbereich Arbeit und Soziales gebrauchen.

Beim Bürgergeld (SGB II) hat die Gemeinde Apen 350 Bedarfsgemeinschaften mit ca. 710 Personen. Bei Leistungen nach dem SGB XII (3. und 4. Kapitel) sind es 133 Personen. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen wir für aktuell 43 Bedarfsgemeinschaften, ca. 85 Personen.

Das Land Niedersachsen nimmt weiterhin keine neuen Vertriebenen aus der Ukraine auf. Eine Neuverteilung erfolgt ausschließlich auf die anderen Bundesländer. Die neu festgesetzte Quote zur Aufnahme von Flüchtlingen gilt vom 01.10.2024 bis zum 31.03.2025. Das bedeutet für die Gemeinde Apen, dass 34 Personen neu aufzunehmen sind. Die Zuweisungen erfolgen über die Landesaufnahmebehörde. Es handelt sich um Personen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, derzeit hauptsächlich aus Kolumbien, Syrien und Simbabwe. Die Unterbringung, Anmietung, Einrichtung usw. erfolgt durch die Mitarbeiter*innen im Fachbereich Arbeit und Soziales. Derzeit werden ca. 57 Unterkünfte betreut.

Einen guten Einsatz für den Wichtel hätten wir zudem in der Gesundheitsversorgung, insbesondere bei der Unterstützung der Hausarztpraxis Niemann/Burkowski beim Antrag auf einen Sonderbedarf bei der KVN. Der Antrag wurde im Widerspruchsverfahren positiv entschieden. Die Praxis hat nun einen halben Kassenarztsitz zu besetzen.

Die Verwaltung hilft auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei der Neuansiedlung im Bereich der Geburtshilfe und Arztversorgung.

Außerdem finden nächstes Jahr am 23.04.2025 Neuwahlen des Seniorenbeirates statt.

Bezüglich des intensiven Geschäftes mit dem Thema Soziales war der Wichtel eher zurückhaltend. Er sprach kein Englisch oder Arabisch und konnte nur plattdeutsch. Das wäre eher etwas schwierig. Der Wichtel wäre eher ein Partylöwe (meinte er) und würde gerne an Familienfesten teilnehmen.

Nichts leichter als das meinte ich. Er könnte im Erdgeschoss im Fachbereich Bürgerdienste, Standesamt, Bildung und Familie mitwirken.

Dort wurden 2024 insgesamt 80 Trauungen, davon 29 im Rathaus, 47 in der Mühle und 4 in der Eisenhütte durchgeführt.

Im Ordnungswesen wurde eine Krisenstabsübung in Zusammenarbeit mit dem DRK am 09.11.2024 durchgeführt.

Die Eröffnung einer neuen Gruppe im Kindergarten „Unterm Regenbogen“ mit 25 zusätzlichen Plätzen konnte am 01.08.2024 gefeiert werden.

Ein neues Feuerwehrfahrzeug (LF10) und die feierliche Einweihung konnten am 30.11.2024 in der Einheit Bokel-Augustfehn gefeiert werden. Auch die Einrichtung von vier Sirenen und die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Bestandssirenen gab Grund zur Freude. Die Feuerwehr Apen erhielt ein neues Rettungsboot – wobei der Wichtel Wert darauf legte, dass er kein Klabauteer sei.

Jürgen Holtkamp und Anke Harpain wurden feierlich in ihren Ruhestand verabschiedet.

In der Grundschule Apen wurden die Schulverwaltung und das Klassenhaus umgebaut. Die Auflösung der gymnasialen Außenstelle in Apen war nicht so schön, fand aber auch in diesem Jahr statt. Die Räume können nun für die Grundschule Apen genutzt werden.

Der Wichtel konnte gar nicht glauben, was er da hörte und fand die Mischung der vielfältigen Themen im Erdgeschoss des Rathauses schwindelerregend.

Ich konnte ihm sagen, dass das ja nichts gegen die Aufgaben im Gebäude und Straßenbereich wäre.

Im Fachbereich Bauen, Sport, Kultur und Verkehr wurden im Bereich Gebäude der Klassentrakt im Erdgeschoss der Grundschule Apen für ca. 845.000,00 € fertiggestellt. Die Fertigstellung des Verwaltungstraktes erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2025.

Der Antrag für die Bundesförderung für die Sanierung der Sporthalle Apen (5,2 Millionen Euro) wurde auf den Weg gebracht. Hier erfolgte eine Zusage aus Berlin.

Der Wichtel meinte nur ganz frech, dass es sich dort hoffentlich nicht um Schrottwichtel handele.

Im Bereich Straßen, Brücken und Wege tat sich auch sehr viel.

Die Zuwegung Familienzentrum Augustfehn II wurde fertiggestellt und freigegeben.

Da meinte der Wichtel, ob die Planer dafür etwas lange gebracht hätten. Und warum sich das Ingenieurbüro so oft vermessen hätte. Das hätte ja Ewigkeiten gedauert. Ich habe ihn auf das Bauamt verwiesen, aber er meinte, dass wäre nicht nötig, er hätte sich dort bereits eingebracht und für Discolicht bei der Straßenbeleuchtung gesorgt.

Im Gewerbegebiet „Wirtschaftsbogen an der A28 in Augustfehn II“ erfolgte die Fertigstellung und der Endausbau der Verlängerung der Tiegelstraße und Schultze-Fimmen-Straße.

Die Radwegsaniegerung in Augustfehn/Vreschen-Bokel durch das Land Niedersachsen mit Aufwertung des Bereichs Saterlandstraße/Stettiner Straße wurde fertiggestellt.

Der Austausch der Straßenbeleuchtung in Apen (Hauptstraße und Osterende) wurde beauftragt. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich Mitte Januar 2025.

Zusätzliche Paten für gemeindliche Straßenbeete wurden gewonnen.

Die Schmutzwasseranlage wurde von der EWE Wasser an den OOWV überführt. Das Vertragswerk läge im Rathaus bei Herrn Kock und Herrn Jürgens, aber auch hier konnte ich den Wichtel von keiner Mitarbeit überzeugen.

Der Wichtel war aber davon beeindruckt, dass die Feuerwehren, die Bürger*innen und vor allem die Landwirte und Lohnunternehmen und die Gemeinde bei den Starkregenereignissen so gut zusammengearbeitet haben.

Die Starkregenereignisse am 12.07.2024, 03.08.2024 und 13./14.08.2024 haben zu vielen Aufgaben geführt:

- Klärung der Schadenslagen und Beauftragung kleinerer Baumaßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung
- Bearbeitung der sog. „Hotspots“ im gesamten Gemeindegebiet, Beratung mit Fachbüro und der Ammerländer Wasseracht sind noch ausstehend
- ab 2025 erfolgt die Erfassung gemeindlicher Oberflächenentwässerungseinrichtungen (Erstellen von Gewässer- und Leitungsplänen)
- Anpassung der Satzung

Der Wichtel meinte nur, dass Rat und Verwaltung bei dem Thema auf der Hut und dran bleiben sollten – ich sicherte ihm das zu!

Der Landkreis Ammerland baute die Stahlwerkstraße (K114) aus. Der Deichbau in Tange wurde durch den Leda-Jümme-Verband vorangetrieben (2. Bauabschnitt inkl. Herstellung Deichverteidigungsweg Deichstraße als Betonfahrbahn).

Die NLG hat den Endausbau der Fritz-Bölts-Straße und des Kattuulweges fertiggestellt. So wie auch den Erstausbau des 3. Bauabschnittes im Wohngebiet Augustfehn-Hengstforde.

Im Bereich ÖPNV wurde die Haltestelle Höhe Schützenstraße und Altenkamp in Apen für ca. 183.000,00 € fertiggestellt. Ebenso die Haltestellen in Höhe An den Wiesen und Alte Siedlung in Augustfehn II für ca. 222.000,00 €. Der Haltestellenausbau wurde mit 75 % von der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) und mit 12,5 % vom Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) gefördert. Der Eigenanteil der Gemeinde lag damit bei 12,5 %.

Des Weiteren hat sich die Gemeindeverwaltung für den Erhalt der DB-Präsenzagentur im TUI-Reisecenter in Augustfehn eingesetzt.

Im Bereich Bauleitplanung tat sich 2024 auch einiges:

- kurzfristige Durchführung einer Lärmaktionsplanung nach Aufforderung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Baubeginn des Raiffeisen-Marktes in Apen durch die Raiffeisen-Genossenschaft
- diverse Ausbauprojekte von TENNET und AMPRION als Übertragungsnetzbetreiber des Offshore-Stromes in der Pipeline

Auch im Bereich Freibad und Kultur waren die Mitarbeiter*innen fleißig. Das Freibad Hengstforde konnte auf eine erfolgreiche Saison 2024 zurückblicken. Außerdem wurden dort Ladesäulen für E-Bikes aufgestellt. Der geförderte Austausch der Pumpen wurde ausgeschrieben. Die nächste Runde des LEADER-Ausbildungsverbundes startet. Die gemeinsame Suche nach einem Auszubildenden beginnt.

Das Männeken-Theater hat seine Winter-Saison 2024/2025 wieder im Foyer des Freibades gespielt.

Und auch das alle zwei Jahre stattfindende Weinfest wurde gefeiert.

Im Bereich Bauhof und Gebäudedienst wurden neue Fahrzeuge und Gerätschaften angeschafft. Die Planung und Bauantragsstellung für den Neubau des Betriebshofes in Hengstforde wurde vorangebracht.

BM Huber möchte hier auch nochmal einen großen Dank an den Gemeinderat aussprechen, da dieser auch die Kostensteigerungen mit beschlossen hat.

Der Wichtel war so vollmundig auf mich zugekommen und meinte, im Straßen- und Wegebau könnte man noch mehr machen, die Bürgerschule sehe grässlich aus und die Janosch-Grundschule hätte ebenfalls Bedarf. Ferner glaubte er, dass die Gemeinde mal die älteren Feuerwehrhäuser in Godensholt und Nordloh-Tange neu planen sollte.

Geld hätte aber auch er nicht für uns und beim Landkreis wäre er diesbezüglich schon gewesen. Die könnten uns auch nichts geben.

Lange Rede, kurzer Sinn, ich habe versucht dem Wichtel zu erklären, dass die Gemeinde sehr engagiert unterwegs sei und Rat und Verwaltung sich sichtlich Mühe geben würden, alles zum Guten zu erledigen.

Da war der Bokeler-Esch Wichtel dann auch mit einverstanden. Ferner habe ich ihm gesagt, dass wir in der Gemeinde Apen ganz viele tolle Zauberwichtel hätten – die nennt man „Ehrenamtliche“, die Feuerwehr, das DRK, der Gemeinderat, die Vereine, die Bezirksvorsteher, die Sozialverbände, die Kirchen und Institutionen bewirken jeden Tag wahre Wunder!

...das wars, dann kam der Zug.

Danke fürs Zuhören und ich wünsche eine gute Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel. Bleiben wir friedlich miteinander und im Gespräch!

7 Bezirksvorsteher der Bauerschaft Augustfehn II - Neubesetzung Vorlage: VO/380/2024

BM Huber erklärt, dass der derzeitige Bezirksvorsteher der Bauerschaft Augustfehn II, Rolf Fittje, gegenüber der Verwaltung am 26.07.2024 erklärt hat, dass er das Amt des Bezirksvorstehers niederlegen wird, da er in die Gemeinde Rastede zieht.

Die Bezirksvorsteher werden gem. der Hauptsatzung vom Rat auf Vorschlag der Orts-/Ortsbürgervereine auf unbestimmte Zeit bestimmt. In der Bauerschaft Augustfehn II ist der Ortsbürgerverein Augustfehn-Stahlwerk aktiv. Dieser wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 über o.g. Umstand informiert und gebeten, der Verwaltung und damit dem Rat einen Vorschlag für die Nachfolge im Amt des Bezirksvorstehers zu unterbreiten.

Mit E-Mail vom 23.10.2024 hat der Ortsbürgerverein Augustfehn-Stahlwerk mitgeteilt, dass er für das Amt der Bezirksvorsteherin Inge Cordes aus Augustfehn II vorschlägt. Frau Cordes hat ihren Wohnsitz innerhalb der Bauerschaft und hat das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet, damit erfüllt sie die Voraussetzungen zur Bekleidung des Amtes der Bezirksvorsteherin.

Rolf Fittje hat mit Datum vom 01.11.2024 seinen Wohnsitz in der Gemeinde Apen aufgegeben. Damit endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit des Bezirksvorstehers. Somit ist Herr Fittje rückwirkend zum 31.10.2024 abzurufen.

Frau Cordes hingegen kann frühestens mit Beschluss des Rates, also zum heutigen Tage, den 10.12.2024, zur Bezirksvorsteherin bestellt werden.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Bezirksvorsteher Rolf Fittje wird mit Ablauf des 31.10.2024 als Bezirksvorsteher der Bauerschaft Augustfehn II abberufen.

Frau Inge Cordes wird mit Wirkung zum 10.12.2024 auf unbestimmte Zeit zur Bezirksvorsteherin der Bauerschaft Augustfehn II bestellt.

8 Ernennung des Oberbrandmeisters Manfred Delger zum Ehrenortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Nordloh-Tange Vorlage: VO/374/2024

RH Delger verlässt um 18:01 Uhr den Sitzungsraum.

Erster Gemeinderat (EGR) Jürgens erklärt, dass das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Nordloh-Tange am 30.10.2024 beantragt hat, Manfred Delger zum Ehrenortsbrandmeister zu ernennen.

Gemäß § 13 (2) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Apen kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters die Bezeichnung „Ehrenbrandmeister“ verleihen.

Der vorgeschlagene Feuerwehrkamerad soll dabei mindestens 55 Jahre alt sein, 12 Jahre als Ehrenbeamter der Gemeinde Apen tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Für die Bezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ ist es nach § 13 (4) zusätzlich erforderlich, dass er 12 Jahre in der Funktion des Ortsbrandmeisters einer einzelnen Ortsfeuerwehr tätig gewesen ist und statt 12 insgesamt 15 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis tätig war.

Herr Manfred Delger ist am 28.07.1969 geboren und war vom 12.02.1999 bis zum 11.02.2005 stellvertretender Ortsbrandmeister sowie vom 12.02.2005 bis zum 11.02.2023 Ortsbrandmeister der Einheit Nordloh-Tange und damit im Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Apen. Außerdem wurde Herr Delger am 06.01.2006 zum Brandmeister und am 30.10.2021 zum Oberbrandmeister befördert. Somit erfüllt er alle erforderlichen Voraussetzungen

Der Gemeindebrandmeister Hartmut Bollen hat nach erfolgter Anhörung dem Antrag auf Ernennung am 04.11.2024 schriftlich vollumfänglich zugestimmt.

Auf Wunsch der Ortsfeuerwehr soll die Ernennung im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2025 der Einheit Nordloh-Tange vorgenommen werden.

Nach der Beschlussfassung nimmt RH Delger seinen Platz im Sitzungskreis um 18:03 Uhr wieder ein.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Dem Oberbrandmeister Manfred Delger wird die Bezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ der Feuerwehreinheit Nordloh-Tange verliehen.

9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2026 - 2028

Vorlage: VO/390/2024

RH Dr. Habben teilt mit, dass er die kommenden TOPs 9 bis 15 gemeinsam mit Kämmerer Kock erläutern wird. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 wurden in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 04.11.2024 und 25.11.2024 vollumfänglich vorberaten und die Zahlen für das Haushaltsjahr 2025 wurden verwaltungsseitig in den Haushaltsplan 2025 eingearbeitet.

Kämmerer Kock stellt die genauen Zahlen anhand der Power-Point Präsentation vor.

RH Scheiwe spricht seinen Dank an die Kämmerei für die genaue Ausarbeitung aus. Ebenso bedankt er sich bei den anderen Fraktionen und der Verwaltung für die positiven Haushaltsberatungen. In anderen Kommunen verlaufen die Sitzungen nicht immer so harmonisch. Die Zeiten ändern sich, der Ukraine-Krieg bringt steigende Preise in allen Bereichen mit sich, nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner spüren dieses, sondern auch Rat und Verwaltung bei den Haushaltsverhandlungen. Wie in den letzten Jahren wird es nicht weiter gehen. Bund und Land bürden den Kommunen immer weitere Aufgaben auf, ohne entsprechende finanzielle Hilfe zu leisten.

Der UWG-Fraktion ist es wichtig, Umwelt, Soziales, Bildung, Sport und politische Themen aufrecht zu erhalten. Rat und Verwaltung haben vieles geschafft. Neue Baugebiete wurden erschlossen, der Kindergartenbereich wurde weiter ausgebaut, in Schulen wurde investiert. Neue Unternehmen haben sich in der Gemeinde finanziell engagiert und sich hier niedergelassen. Die Feuerwehr hat ein neues Fahrzeug erhalten und neue Fahrzeuge sollen angeschafft werden.

Rat und Verwaltung müssen gemeinsam die Verantwortung übernehmen und vernünftige Beschlüsse bzw. Entscheidungen für eine gesunde Gemeinde Apen beschließen bzw. treffen.

Ratsfrau (RF) Niedermeier spricht ebenfalls ihren Dank an Kämmerer Kock aus. Er hat die Grundlage für die Beratungen und Entscheidungen geliefert. Es kommen schwierige Zeiten, so dass sich Rat und Verwaltung auch mit Streichungen im Haushalt befassen mussten. Insbesondere die Unsicherheit im Bereich der Kreisumlage macht die Situation noch schwieriger. In den Finanzausschusssitzungen wurde sich intensiv mit dem Haushalt beschäftigt. RF Niedermeier bedankt sich, für die konstruktiven Beratungen.

Trotz der guten Entwicklung hat die Gemeinde wenig Spielraum, dies hält Rat und Verwaltung aber nicht von einer positiven Einstellung ab. Die Gemeinde Apen wächst weiter. Trotz der Herausforderungen, die kommen, ist es wichtig, weiterhin Investitionen zu tätigen. Investitionen in die Schulen müssen weiterhin erfolgen, dabei ist insbesondere die Janosch Grundschule Augustfehn I nicht zu vergessen. Die Sporthalle Apen ist ein großes Thema und auch die Unterhaltung der Straßen im Gemeindegebiet darf nicht vernachlässigt werden. Die Gemeinde Apen soll natürlich lebenswert bleiben.

RH Dr. Habben erklärt, dass Rat und Verwaltung die Schwankungen von 4%, die der Zensus mit sich bringt, nicht akzeptieren werden. Ohne diese Mindereinnahmen würden einige Schwierigkeiten, mit denen sich in den Haushaltsberatungen befasst werden musste, nicht so stark ins Gewicht fallen. Die Gemeinde Apen kommt gerade so durch ihre Haushaltsberatungen, andere Gemeinden hat es noch schlimmer getroffen. Rat und Verwaltung werden sich auch für diese gegen die Entscheidung des Zensus wehren.

RH Dr. Habben nimmt Bezug auf die Rede des Präsidenten des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Marco Trips, aus der fünften Ausgabe 2024 des Magazins „Die Niedersächsische Gemeinde“, in dem dieser ebenfalls betont, dass Bund und Land Aufgaben nicht ohne weiteres an die Kommunen weitergeben dürfen, ohne auch für finanzielle Mittel zur Erfüllung der Aufgaben zu sorgen.

RH Dr. Habben bedankt sich für die Ausarbeitung und gute Zusammenarbeit.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

a)

Haushaltssatzung der Gemeinde Apen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91), hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	22.734.200 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	23.540.700 Euro

1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
--	--------

1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
---	--------

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.636.500 Euro
---	-----------------

2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.078.500 Euro
---	-----------------

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.787.300 Euro
--	----------------

2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.052.400 Euro
--	-----------------

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.265.100 Euro
--	----------------

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	629.000 Euro
--	--------------

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.688.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.759.900 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2024 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.265.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 488.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	314 %
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 (1) S.1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Apen, den 10. Dezember 2024

Huber
Bürgermeister

b)

Das Investitionsprogramm bis 2028 wird in der dem Haushaltsplan 2025 anliegenden Fassung beschlossen

**10 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen
Vorlage: VO/382/2024**

Kämmerer Kock erläutert die Sachlage anhand der Power-Point-Präsentation.

RH Martens spricht seinen Dank für die Ausarbeitung aus. Wichtig ist es hier, transparent zu bleiben und den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Informationsschreiben zu ihrem Abgabenbescheid beizulegen. RH Martens hält den Beschluss ansonsten für eine gerechte Lösung.

RH Dr. Habben bedankt sich ebenfalls für die Ausarbeitung. Wenn man bedenkt, wie viele bebaute und unbebaute Grundstücke es in der Gemeinde gibt, kann man sich vorstellen, wie viel Zeit und Arbeit das Team der Kämmerei in diese Ausarbeitung investiert hat.

RH Rosenau empfindet die Hebesatzung trotz der engen Finanzlage als sehr positiv. Bürger und Betriebe dürfen nicht noch mehr belastet werden. Bezahlbarer Wohnraum hängt ebenfalls mit diesem Thema zusammen. RH Rosenau hofft, dass Rat und Verwaltung auch in den nächsten Jahren an diesem Weg festhalten.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der

Gemeinde Apen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 314 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 314 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

Huber
Bürgermeister

11 Unterrichtung über Darlehensaufnahme Vorlage: MV/535/2024

zur Kenntnis genommen

12 Erlass einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung Vorlage: VO/383/2024

RH Dr. Habben erklärt, dass der OOWV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Apen übernommen hat. Daher müssen die Regelungen bzgl. Abwasser und Niederschlagswasser getrennt werden. Die Gemeinde Apen erlässt folglich eine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung. Der OOWV wird entsprechende Satzungen bzgl. Abwasser aufstellen

Kämmerer Kock gibt die Sachlage anhand der Power-Point Präsentation wieder.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung wird beschlossen.

13 Aufhebung von Satzungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung
Vorlage: VO/389/2024

Kämmerer Kock erklärt, dass aufgrund der Aufgabenübernahme der Abwasserbeseitigung durch den OOWV die entsprechenden Satzungen der Gemeinde Apen nicht mehr gelten und daher aufgehoben werden müssen. Der OOWV wird entsprechend eigene Satzungen erlassen.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Satzung der Gemeinde Apen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Apen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Apen vom 01.01.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung vom 20.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2007, wird aufgehoben.

§ 3

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, wird aufgehoben.

§ 4

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, wird aufgehoben.

§ 5

Aufhebung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 01.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.1996, wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen
Der Bürgermeister

gez. Huber, Bürgermeister

14 Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen Vorlage: VO/367/2024

Kämmerer Kock erklärt die Sachlage anhand der Power-Point Präsentation.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag: Es ergeht folgende Satzungsänderung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 21 vom 10.06.2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeiten betragen bei

- a. Erdbeisetzungen 35 Jahre
- b. Urnenbeisetzungen 20 Jahre
- c. Kindergrabstätten 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 14 Nr.1 wird wie folgt gefasst:

1. Das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 15 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Erdgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 15 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

§ 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 17 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Kindergrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

1. Grabstätten in Rasenflächen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- 2.a An Erdgrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.
- 2.b An Urnengrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

- 3 Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte bzw. von Teilen der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Über die Anträge entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. In einem Grablager dürfen gleichzeitig oder nacheinander ein Sarg und zwei Aschenurnen oder insgesamt vier Aschenurnen beigesetzt werden, wobei bei jeder weiteren Beisetzung eine Zubettungsgebühr erhoben wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
6. Die Abgrenzung der Grabstätte ist durch Verlegen einer Stirnplatte im Rahmen der Konzeption des Friedhofes herzustellen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen

Huber
(Bürgermeister)

15 Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Augustfehn II Vorlage: VO/350/2024

Kämmerer Kock erläutert die Sachlage anhand der Power-Point Präsentation.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F.

vom 20.04.2017 (Nds. GVBI S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI S. 589) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023 (Amtsblatt Nr. 46 der Gemeinde Apen vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

1	Benutzungsgebühren	Euro
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	1.290,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00
2	Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	Euro
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung Abrechnung	fällige Kosten nach Aufwand

3	Friedhofsunterhaltungsgebühren	Euro
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	20,00
b	einmalige Gebühr für die Unterhaltung von Rasengräbern	100,00

4 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gebührenpflichtig vorgenommen.

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 a kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei Urnengräbern beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 €. Bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 950,00 €. Bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 350,00 €. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025.

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen
Huber, Bürgermeister

16 Antrag Anpassung Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr - Satzungsänderung Vorlage: VO/340/2024

RH Delger erklärt, dass Rat und Verwaltung bereits vor einem Jahr über die Aufwandsentschädigungen gesprochen haben. Dabei hat man sich an den Vorgaben des Landkreises Ammerland orientiert, nur Funktionsträger aufzunehmen, die tatsächlich in der Gemeinde vorhanden sind.

Der Gemeindebrandmeister hat die Aufnahme der Funktionen des Gemeindefunkwartes*in sowie des Gemeindekleiderwartes*in in die „Satzung über die Zahlung von Entschädigungen

für Aufwand, Verdienstausschlag und Fahrtkosten“ beantragt. Beide Funktionen gab es bisher in den Feuerwehreinheiten der Gemeinde Apen nicht. Hinsichtlich der Höhe der Aufwandsentschädigung würden diese mit der Funktion des Gemeindeatemschutzwartes*in sowie des Gemeindegewaltbeauftragten*in gleichgestellt. Das würde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,50 € je Funktionsträger bedeuten.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigung für Aufwand, Verdienstausschlag und Fahrtkosten

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NBrandSchG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 44, 54 und 55 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin	308,75 €
Stellv. Gemeindebrandmeister / Stellv. Gemeindebrandmeisterin	154,38 €
Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin	
Apen	137,25 €
Bokel-Augustfehn	106,75 €
Nordloh-Tange	76,25 €
Godensholt	76,25 €

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Stellv. Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeisterin	
Apen	68,63 €
Bokel-Augustfehn	53,38 €
Nordloh-Tange	38,13 €
Godensholt	38,13 €
Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	45,75 €
1. Stellv. Jugendfeuerwehrwart / 1. Stellv. Jugendfeuerwehrwartin	22,88 €
Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	30,50 €
Stellv. Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	15,25 €
Gemeindegewaltbeauftragte / Gemeindegewaltbeauftragter	30,50 €
Gemeindefunkwart / Gemeindefunkwartin	30,50 €

Gemeindekleiderwart / Gemeindekleiderwartin	30,50 €
Gemeindepressewart / Gemeindepressewartin	30,50 €

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

17 **Neubau Anliegertreffpunkt mit Anschluss der Fehnbrücke in Augustfehn II: Namensgebung der bisherigen sog. "Ripken-Brücke"**
Vorlage: VO/328/2024

RH Mundt erläutert, dass im Zuge des Neubaus des Anliegertreffpunktes mit Anschluss der Fehnbrücke zwischen der Stahlwerkstraße (K 119) und der Gemeindestraße „Am Kanal“ in Augustfehn II der Ortsbürgerverein Augustfehn-Stahlwerk e.V. am 08.07.2024 bezüglich einer offiziellen Namensgebung angeschrieben wurde. Der Vorsitzende teilte am 18.07.2024 nach Rücksprache mit den Nachbarn der Brücke und den Vorstands- und Beiratsmitgliedern des OBV den Namen „Ripken-Brücke“ mit.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt, die sog. Ripken-Brücke am „Anliegertreffpunkt mit Anschluss an die Fehnbrücke“ in Augustfehn II zwischen der Stahlwerkstraße (K119) und der Gemeindestraße Am Kanal in Augustfehn II in Höhe der Neuen Straße/Friesenstraße mit dem Namen „Ripken-Brücke“ zu benennen und entsprechend zu beschildern.

18 **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 146 "Augustfehn, Tannenweg südlich"**
Vorlage: VO/366/2024

RH Orth erklärt, dass zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 146 der Gemeinde Apen – Augustfehn, Tannenweg südlich - eine Veränderungssperre notwendig ist. Hierdurch können Vorhaben, welche sich nicht in die örtlichen Strukturen einfügen oder den Planungen der Gemeinde Apen zuwiderlaufen, rechtssicher abgewendet werden. Das bauleitplanerische Sicherungsinstrument der Veränderungssperre hat eine Dauer von zwei Jahren und kann um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es verlangen, kann die Frist nochmals bis zu einem Jahr verlängert werden.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

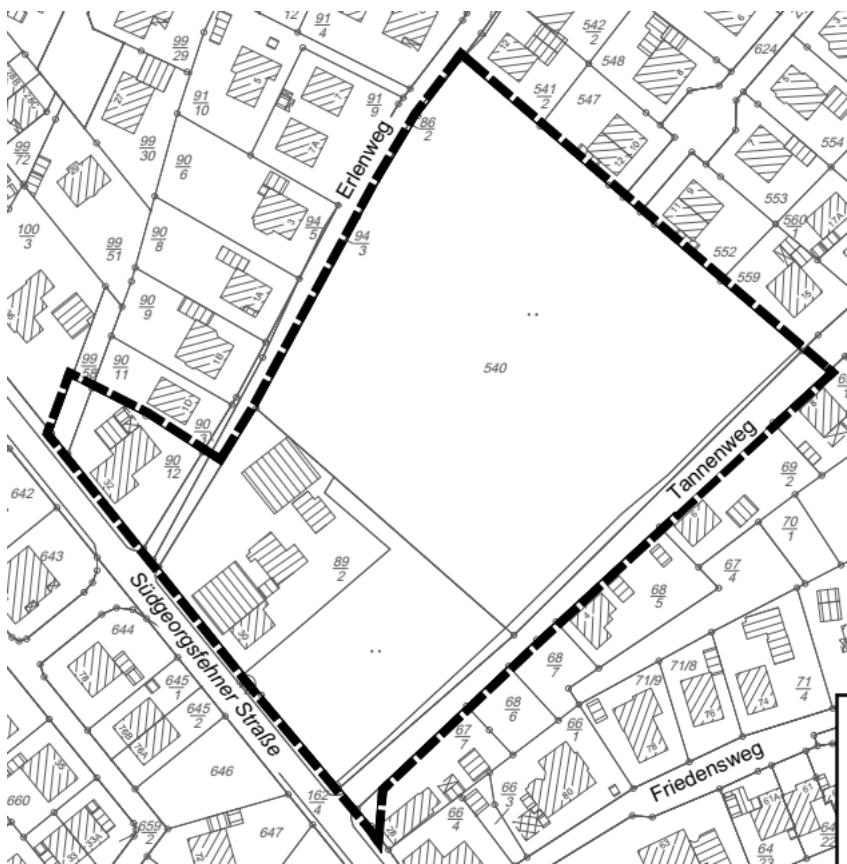
Der Rat der Gemeinde Apen beschließt folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 146 wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das in der nachfolgenden Skizze gekennzeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 146 der Gemeinde Apen – Augustfehn, Tannenweg südlich.



§ 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.“

19 Freibad Hengstforde - Saisonstart/Saisonende Vorlage: VO/359/2024

RH Janßen erläutert, dass die Saison im Freibad Hengstforde in den letzten Jahren immer Anfang Mai startete. In der Regel am ersten Samstag im Mai. Ein Grundsatzbeschluss des Rates der Gemeinde Apen besagt, dass das Freibad nicht länger als vier Monate geöffnet ist, was bedeutete, dass das Freibad derzeit bereits Anfang September schließen muss. Es hat sich aber gezeigt, dass die Wetterlage im September oft noch sehr gut ist. Das führt dazu, wie auch in diesem Jahr, dass es viele Rückfragen gibt, warum das Freibad Hengstforde trotz des schönen Wetters bereits schließt. Viele Nutzer*innen wünschen sich, dass das Freibad länger geöffnet hat. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer auf den o. g. Grundsatzbeschluss verwiesen, nach dem das Freibad nur vier Monate geöffnet sein kann. Es sollte jedoch die Möglichkeit geben, die Badesaison, je nach Wetterlage, flexibel um ein oder zwei Wochen zu verlängern.

RH Janssen erklärt, dass die SPD-Fraktion diese Vorgehensweise begrüßt. Oft werden die Fraktionsmitglieder auf die frühzeitige Schließung angesprochen.

RH Bruns spricht sich gegen die Verlängerung der Öffnungszeiten aus. Der Grundsatzbeschluss wurde damals nicht ohne Grund erlassen. RH Bruns ist der Meinung, dass sich durch jeden weiteren Öffnungstag ein finanzielles Defizit von ca. 3.000,00 € ergibt. Es wurde sich auch im Sport- und Kulturausschuss immer für die Klimaziele ausgesprochen und jetzt soll dennoch das Freibad ggf. länger betrieben werden.

RH Orth merkt an, dass man das Freibad mit dieser Sichtweise dauerhaft schließen müsste. Der Rat sollte der Verwaltung in diesem Bereich die notwendige Flexibilität zugestehen. Das Wetter hat sich in den letzten Jahren so verändert, dass die Bürger bei einer Schließung Anfang September, trotz hoher Temperaturen und Sonne, kein Verständnis dafür aufbringen können. Das Freibad ist das einzig große Freizeitangebot in der Gemeinde und sollte daher von den Einwohnern*innen vollumfänglich genutzt werden können.

RH Albrecht wird dem Beschlussvorschlag folgen. Für den Klimaschutz darf nicht alles geopfert werden, die Menschen sind wichtiger. Das Freibad macht die Gemeinde erlebbar und ist zudem eine generationsübergreifende Attraktion. Investitionen sind hier gut angelegt.

RH Rosenau merkt an, dass es immer schwer ist, es recht zu machen. Es besteht die Gefahr, dass die Nutzer fragen, wieso das Schwimmbad nicht eher aufmacht oder sogar noch länger offen bleibt. RH Rosenau vertraut auf die Verwaltung. Es handelt sich hier um eine bewusste Entscheidung, die auch weitere Kosten mit sich bringt.

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

In Anpassung des bestehenden Grundsatzbeschlusses des Rates der Gemeinde Apen hat die Verwaltung den Saisonstart und auch das Saisonende für den Betrieb des Freibades Hengstforde je nach Wetterlage flexibel festzulegen. Bei entsprechender Wetterlage darf die Saison auch länger als 4 Monate auf bis zu 5 Monate erweitert werden, soweit dieses wirtschaftlich vertretbar erscheint.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	1
Enthaltung:	

20 Anfragen und Mitteilungen

Bundestagswahl 2025

RH Dr. Habben merkt an, dass aufgrund der gestellten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers damit gerechnet werden kann, dass die Bundestagswahlen in den Februar vorgeschoben werden. Anhand der vergangenen Erfahrungen weiß man, dass eine Postzustellung bis zu zehn Tagen unterschiedlich ausfallen kann.

Aus diesem Grund ist insbesondere bei der Briefwahl dafür zu sorgen, dass keine Stimmen aufgrund nicht rechtzeitiger Postzustellung verloren gehen.

BM Huber erwidert, dass die Wahlleitung bei der Bundestagswahl bei der Stadt Oldenburg liegt. Die Gemeinde Apen ist nur ausführende Stelle. BM Huber wird diesen Hinweis aber beachten und weitergeben.

Straßenbeleuchtung

Auf Nachfrage von RH Scheiwe erklärt Bauamtsleiter (BAL) Rosendahl, dass es an der Kreuzung zum Dockgelände zum Ausfall von Straßenlaternen gekommen ist. Aus vorhandenen Restmitteln im Klimabudget wurden entsprechende Leuchten gekauft. Die Gemeinde Apen wird eine Stellenausschreibung für einen Elektriker vornehmen, um auch bei Ausfällen der Straßenlaternen schneller handeln zu können.

Schulweginitiative

RF Niedermeier bedankt sich beim Bauamt, dass im Rahmen der Schulweginitiative die Parkplatzmarkierungen so schnell wiederhergestellt wurden.

Parkplatzsituation bei der Buchmanufaktur

RH Scheiwe teilt mit, dass während des Weihnachtsmarktes in Augustfehn die Parkflächen bei der Buchmanufaktur für Lehrer gesperrt sind. Diese parken dennoch da und nehmen Besuchern den Platz weg. RH Scheiwe bittet um ein entsprechendes Schreiben an die Schule.

BM Huber erwidert, dass die Verwaltung die Beratungen des Verwaltungsausschusses in einem Brief an die Schule bereits dargestellt hat. Das Bauamt und der Bürgermeister möchten sich nicht mehr damit beschäftigen, wer wo sein Auto abstellt. Die Verwaltung hat die Parkflächen ausgeschildert, der Schule die Regelungen mitgeteilt und die Parkflächen am

ehemaligen Buswendeplatz aufgezeichnet. BM Huber bittet die Ratsmitglieder, die Schule bei solchen Anliegen direkt anzusprechen.

Rentenantritt von Doris Grove-Mittwede

RV Harms teilt mit, dass Frau Doris Grove-Mittwede von der NWZ ihre Berufstätigkeit beenden wird und sie daher heute letztmalig als Pressevertreterin an einer Ratssitzung teilgenommen hat. Rat und Verwaltung werden sie sicher wiedersehen, aber dann eben nicht als Pressemitarbeiterin der NWZ. RV Harms bedankt sich für ihr jahrelanges Engagement hinsichtlich Aper Themen. BM Huber und RV Harms überreichen Frau Grove-Mittwede sodann einen Blumenstrauß.

Frau Doris Grove-Mittwede bedankt sich für die gute Mitarbeit, die vielen Hinweise, die konstruktiven Gespräche und die gute Zusammenarbeit. Sie bittet um Nachsicht, wenn sich in der Vergangenheit Personen aufgrund des Inhalts ihrer Artikel oder Kommentare persönlich angegriffen gefühlt haben.

21 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen seitens der Einwohner*innen vor.

22 Schließen der öffentlichen Sitzung

RV Harms schließt die öffentliche Sitzung um 19:44 Uhr.